Spezielle Bauvorschriften zum Speziellen Bebauungsplan Edmund Wyss-Strasse vom 27.1.1970

1. Im Gebiet des Speziellen Bebauungsplanes sind maximal 2-geschossige Häuser mit Dachausbau zugelassen. Der Dachausbau darf maximal 50 % der Bruttofläche des darunterliegenden Vollgeschosses betragen.

2. Die Dächer sind in Form von Satteldächern oder Walmdächern zu erstellen, wobei die Dachneigung zwischen 25 und 45° alter Teilung liegen muss. 1-geschossige Bauteile dürfen jedoch flach abgedeckt werden.

3. Der minimale Gebäudeabstand beträgt 14 m, wobei von der Südwestfassade der Gebäude ein Grenzabstand von 10 m und von der Nordostfassade der Gebäude ein Grenzabstand von 4 m einzuhalten ist. Zu diesen Grenz- und Gebäudeabständen sind die allfälligen Mehrlängenzuschläge gemäss den Bestimmungen des kantonalen Normalbaureglementes zuzuschlagen. Für An- und Nebenbauten gemäss § 19 Abs.1 des kantonalen Normalbaureglementes kann der Grenzabstand um 2 m und der Gebäudeabstand entsprechend vermindert werden. Durch nachbarliche Verständigung und mit Genehmigung der Baubehörde können die Grenzabstände unter Innehaltung der vorerwähnten Gebäudeabstände anders verteilt werden.

4. Werkstätten sind nicht gestattet. Garage- und andere Nebenbauten müssen in einem gut abgewogenen Verhältnis zum Hauptgebäude stehen. Provisorien, Blechgaragen etc. sind nicht gestattet.

5. Einfriedigungen sind längs den gleichen Strassen einheitlich auszuführen.

Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn

Der Stadtammann: Der Stadtschreiber:

Vom Regierungsrat durch heutigen
Beschluss Nr. 3507 genehmigt.
Solothurn, den 1. Juli 197.
Der Staatsschreiber:

Dr. A. Kölliker